

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15011
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen	V1.10 01.04.2026 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 1 von 1

Das vorliegende Merkblatt regelt das Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen und basiert auf der ASTRA Dokumentation 86024 «Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen» und den Normen VSS 40 885 und VSS 40 886.

1. Eine Baustelle ist der Bereich einer Verkehrsfläche auf der Nationalstrasse, der wegen Arbeiten auf, über, unter oder unmittelbar neben der Fahrbahn für den fließenden Verkehr vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt benutzbar ist.
2. Vorübergehende Verkehrsanordnungen wie Signale, Abschränkungen und Markierungen dürfen nur durch die für diese Arbeiten Beauftragten umgestellt und entfernt werden.
3. Es ist dem Bauunternehmer untersagt, irgendwelche Eingriffe in den Verkehr vorzunehmen oder Fahrzeuge anzuhalten. Sind Verkehrsregelungen in besonderen Fällen notwendig, muss die Gebietseinheit rechtzeitig orientiert werden.
4. Alle Personen auf Nationalstrassen müssen vorschriftsgemässe Warnkleidung der Klasse 3 (SN EN ISO 20471) mit langen Hosen tragen. Im Weiteren gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung Nr. 35 der AS SUD und die BauAV (Art. 7, 101).
5. Das Betreten von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse, welche Motorfahrzeugen vorbehalten sind, ist untersagt. Ausnahmen gelten nur für Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten. Es gilt das Faktenblatt «Überqueren von Fahrbahnen 1. und 2. Klasse unter Verkehr» der AS SUD.
6. Die gelben Gefahrenlichter müssen während der Ein- und Ausfahrt in den fließenden Verkehr, bei Arbeiten auf nicht abgesicherten Pannestreifen, bei fahrenden Baustellen und beim Einrichten von temporären Signalisationen eingeschaltet sein. Sonst sind sie auszuschalten. Fahrzeuge ohne gelbe Gefahrenlichter benutzen für die Ein- und Ausfahrt in den fließenden Verkehr die Warnblinkanlage des Fahrzeugs.
7. Fahrzeuge, die in Baustellen einfahren, müssen dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzeigen. Sie lassen bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten. Auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse erfolgt die Einfahrt vorwärts. Brüske Bremsmanöver sind zu vermeiden und das Befahren der Baustelle entgegen der Fahrtrichtung ist untersagt. Nötigenfalls ist innerhalb der Baustelle rückwärts zum Auf- oder Abladeort zu fahren. Die betroffenen Angestellten von Zulieferfirmen sind über die Anfahrtsrouten genau zu informieren.
8. Auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse sind Fahrmanöver in ausreichendem Abstand vom übrigen Verkehr abzuwickeln. Fahrmanöver, die zu Missverständnissen oder Fehlreaktionen der übrigen Fahrzeuglenkenden führen können, sind zu unterlassen. Auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse sind Wendemanöver zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden. Wenn für «vorschriftswidrige» Fahrmanöver der vom ordentlichen Verkehr benützte Raum betroffen wird, ist die Polizei beizuziehen. Das Lichtraumprofil der unter Verkehr stehenden Fahrbahnen darf nicht beeinträchtigt werden (VSS 40 200A).
9. Arbeiten im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse sind immer bei der zuständigen Gebietseinheit anzumelden.